

# FISCHEREIVORSCHRIFT GIESSENSEE

## 1. Gewässer

Die Pacht Nr. 80 umfasst den Giessensee (ab Kiessammler in der Fluppi, OHNE „Fluppi-See“, einschliesslich Abfluss in die Tamina) und verfügt über Hechte, Alete, Schleien, Zander und weitere Weissfischarten

## 2. Fischereiberechtigung

Ausgabestelle:

Infostelle BAD RAGAZ Tourismus	Am Platz 1	7310 Bad Ragaz	081 300 40 20
Bäckerei Keller Bad Ragaz	Bahnhofstrasse 3	7310 Bad Ragaz	081 302 13 71

Das Fischerpatent wird an Personen erteilt, die das 12. Altersjahr erreicht haben. Der Ausgabestelle ist ein amtlicher Ausweis (ID, Pass) sowie der SANA-Ausweis vorzuweisen. Das Patent ist nicht übertragbar. Es muss beim Fischen immer vorgewiesen werden können.

Der Inhaber einer Saison- oder Tageskarte kann den Fischfang unter seiner Aufsicht und an seiner Stelle durch eine Drittperson ausüben lassen. Die Verwendung zusätzlicher Geräte ist untersagt. Der Inhaber der Berechtigung ist, für den an seiner Stelle Fischenden, für die korrekte Handhabung der Fischerei verantwortlich.

## 3. Taxansätze

Es werden folgende Karten abgegeben:

	Nichtmitglieder	Mitglieder
1-Tageskarte	Fr. 25.00	Fr. 20.00
3-Tageskarte	Fr. 40.00	-
7-Tageskarte	Fr. 60.00	-
Monatskarte	(nur mit SANA Ausweis) Fr. 90.00	-
Jahreskarte für Jugendliche von 12 – 16 Jahren	(nur mit SANA Ausweis) Fr. 120.00	Fr. 50.00
Jahreskarte	(nur mit SANA Ausweis) Fr. 160.00	Fr. 70.00

**Alle Preise verstehen sich exkl. Fr. 20.-- Depot für die Fischfangstatistik**

## 4. Nachtfischverbot

Das Fischen ist von Tagesanbruch bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Der Einsatz von künstlichen Lichtquellen ist verboten. Dies bedeutet, dass ich eine Montage an meiner Fischerrute durchführen kann, ohne dass ich auf Lichtquellen von „Handy“, Stirnlampe, Taschenlampe usw. zurückgreifen muss.

## 5. Fangausübung und Fanggeräte

Die gleichzeitige Verwendung mehrerer Angelruten durch die gleiche Person ist untersagt (auch nicht zum Fangen von Köderfischen).

Fische, welche die Mindestmasse nicht aufweisen, sind sorgfältig, **nur mit nassen Händen oder nassem Tuch**, gegebenenfalls durch Abschneiden der Angel, unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

**Der Fang von Krebsen ist verboten.**

Im Giessensee ist ein Mehrfachhaken (max. Drilling) erlaubt. Fischer, welche eine schonendere Fischerei betreiben wollen, verwenden Einfachhaken. Wobbler mit mehr als einer Anbiss-Stelle sind nicht erlaubt.

**Das Fischen mit Widerhaken ist nicht erlaubt.**

**Lebende Köderfische sind strengstens verboten.**

Während der Schonzeit des Hechtes und Zander ist der Einsatz von Ködern zu dessen Fang verboten (toter Köderfisch, Löffel, Wobbler, Twister o.ä.).

## 6. Schonzeiten, Schonmasse & Entnahmemenge

<b>Schonzeit Hechte/Zander</b>	<b>1. März – 30. April</b>
<b>Schonmasse Hechte</b>	<b>50 cm</b>
<b>Schonmasse Zander</b>	<b>40 cm</b>
<b>Aale sind geschützt!</b>	
<b>Alete, Schleien, weitere Weissfische</b>	<b>Kein Schonmass</b>

<b>Entnahmemenge pro Tag</b>	<b>Max. 4 Fische, davon max. 1 Hecht oder max. 1 Zander</b>
<b>Entnahmemenge pro Jahr</b>	<b>Total 80 Fische, davon max. 40 Hechte oder max. 40 Zander</b>

## 7. Fischfangstatistik

Jeder Fang ist umgehend in die **Fangerfassung** einzutragen. Die Gesamtzahl der gefangenen Fische sind in die **Fangstatistik** einzutragen. Wird die Fangstatistik nicht oder nicht weisungsgemäss geführt, so kann die Fischereiberechtigung auf unbestimmte Zeit entzogen werden.

## 8. Verlassen der Angelrute

Das Verlassen der Angelrute, sofern sich der Köder im Wasser befindet, ist untersagt.

## 9. Fischereiaufsicht

Der Fischereiaufseher ist eine vom Fischereiverein Sarganserland bestimmte Person mit Zustimmung der Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons St. Gallen.

## 10. Spezielle Vorschriften für den Giessenpark und den Giessensee

- Es ist verboten, den Schilf- und Lilienbestand zu beschädigen.
- Generell muss auf die Sauberkeit am Gewässer geachtet werden.
- Das Entfachen von Feuer ist grundsätzlich untersagt.
- **Alle im Weiher gefangenen Fische gelten als potentielle Träger der Krebspest und dürfen nicht lebend weitertransportiert und in andere Gewässer besetzt werden.**
- **Alle am Giessensee verwendeten Angelgeräte, Stiefel, etc. müssen nach dem Fischen während mind. 3 Tagen ausgetrocknet oder desinfiziert werden (z.B. mit Virkon).**

## 11. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Eidgenössischen und Kantonalen Vorschriften werden dem Kantonalen Amt angezeigt und können zusätzlich mit dem Entzug der Fischereibewilligung bestraft werden.

**Fischereiverein Sarganserland**  
8887 Mels  
Januar 2026

